

**Friedhofssatzung
für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Fürstenwalde
vom 05.12.1996
(Auszug)**

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist,
 - b) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben diese für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Zulassung und die Berechtigungskarte sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind jährlich zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 4 Abs.3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten nur montags bis freitags von 7.30-16.00 Uhr durchgeführt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In den Fällen des § 3 Abs.2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs.3-6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung für Tätigkeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Es ist nicht gestattet, auf dem Friedhofsgelände unbefugt Erde und Baustoffe zu entnehmen sowie Pflanzen und Gehölze oder Teile von ihnen zu entfernen.